

**Richtlinie der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über die  
Gewährung von Zuwendungen bei der Schülerbeförderung zu  
Grund- und Mittelschulen in der Stadt Annaberg-Buchholz  
vom 28.05.2009**

**Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlagen**

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz gewährt entsprechend der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (GVBl.S.153), geändert durch Gesetze vom 13.12.2002 (GVBl. S.333), vom 12.12.2008 (GVBl. S. 866) Zuwendungen zur Schülerbeförderung an Grund- und Mittelschulen in der Stadt Annaberg-Buchholz.

**§ 1  
Gegenstand der Zuwendung**

(1) Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie ist die Übernahme der Kosten für Jahresschülerkarten bzw. Monatskarten für den öffentlichen Personennahverkehr im Bereich der Stadt Annaberg-Buchholz, soweit die Schüler Grund- und Mittelschulen der Stadt besuchen und die Entfernung:

1. beim Besuch der Grundschule in einem Bereich von 1,5 km bis maximal 2,0 km
2. beim Besuch der Mittelschule in einem Bereich von 2,5 km bis maximal 3,0 km

vom Wohnort des Schülers entfernt ist.

(2) Nicht förderfähig ist die Beförderung über den Bereich von 3,0 km (bei Mittelschulen) bzw. 2,0 km (bei Grundschulen), da in diesem Bereich der Erzgebirgskreis die Schülerbeförderungskosten entsprechend seiner Satzung übernimmt. Es werden keine Beförderungskosten für private PKW oder andere öffentliche Verkehrsmittel (Bahn) erstattet.

(3) Für den Fall, dass die Entfernung von der Schule zum Wohnort weniger als 1,5 km (bei Grundschulen) bzw. 2,0 km bei Mittelschulen beträgt, ist eine Förderung nur möglich, wenn ansonsten ohne eine Förderung eine unerträgliche Härte für den Schüler bestehen würde.

**§ 2  
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die erziehungsberechtigten Eltern des zu befördernden Schülers.

**§ 3  
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung erfolgt in der Übernahme der Kosten für die Jahresschülerkarte bzw. Monatskarte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

(2) Bei einer Entfernung ab 2,0 km bis 2,5 km (für Mittelschüler) erfolgt die Zuwendung in Höhe eines Viertels vom Betrag der Jahresschülerkarte bzw. Monatskarte.

(3) Mittelschüler erhalten nur einen Zuschuss, wenn der Schüler die nächstgelegene Schule in Annaberg-Buchholz besucht bzw. die nächstgelegene Schule den Schüler aus Kapazitätsgründen nicht aufnehmen kann.

(4) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

#### **§ 4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der erworbenen Jahresschüler- bzw. Monatskarte. Der Zuwendungsempfänger muss sich verbindlich verpflichten, zumindest für die Geltungsdauer der Schülerbeförderungskarte den Schulbesuch an der städtischen Schule beizubehalten.

(2) Soweit die Schülerbeförderung von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern gefördert wird, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet bei Antragstellung gegenüber der zuständigen Förderstelle der Stadt, den Tatbestand einer Förderung aus anderen Programmen offen zu legen.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist gemäß dem als Anlage beigefügtem Muster bei der Stadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Kultur und Soziales, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz, einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten den Namen und die Adresse des Zuwendungsempfängers, die Bankverbindung, Name des Kindes, Schulort, Entfernungsangaben und eine kurze Begründung. Der Antrag ist je Schularat einmalig zu stellen und gilt für die folgenden Schuljahre bis zur Beendigung der jeweiligen Schularat.

#### **§ 6 Eigenanteilspflicht**

(1) In Anlehnung an die Satzung der Schülerbeförderungskosten des Erzgebirgskreises vom 06.02.2009 wird je Beförderungsmonat ein Eigenanteil von den Eltern per Bescheid erhoben.

(2) Ausgenommen von der Eigenanteilspflicht sind Grundschüler der Klassen 1 – 4, welche die dem jeweiligen Schulbezirk zugeordnete Schule im Schulbezirk besuchen.

(3) Die Höhe des Eigenanteils beträgt für:

- Schüler der Klassen 1 – 4 monatlich 5,00 € (sofern sie nicht gemäß Abs. 2 von der Eigenanteilspflicht ausgenommen sind),
- für Mittelschüler, Klassen 5 – 10 monatlich 8,00 €

(4) Erhalten Eltern nur ein Viertel der Fahrtkosten (§ 3 Abs.2) erstattet, so verringert sich der Eigenanteil ebenso um ein Viertel.

- Mittelschüler                      2,00 €

(5) Die in Abs.3 festgelegten Eigenanteile werden für höchstens 2 Kinder einer Familie erhoben und zwar für die beiden Kinder mit dem niedrigsten Eigenanteil.

(6) Die Eigenanteile werden für 10 Monate erhoben. Der Zeitraum Juli/August ist eigenanteilsfrei.

(7) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Eigenanteil für das laufende Schuljahr erlassen werden.

(8) Die Eltern haben die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Kultur und Soziales, unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald sich Änderungen ergeben, die Auswirkung auf den Erlass der Eigenanteilspflicht haben können. Für einen zu Unrecht erhaltenen Erlass von der Eigenanteilspflicht behält sich die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz die entsprechende Nachforderung vor. Der Erlass erlischt dann mit dem Monat, in dem die Anspruchsberechtigung entfällt.

## **§ 7**

### **Erhebung des Eigenanteils**

(1) Die Eigenanteile werden durch Bescheid festgesetzt und werden bei Auszahlung der Beförderungskosten verrechnet.

(2) Die Eigenanteile werden von den Eltern erhoben; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Erfolgt im laufenden Schuljahr eine Anmeldung vom Schülerverkehr, entsteht der Eigenanteil ab dem laufenden Monat.

(4) Erfolgt im laufenden Schuljahr eine Abmeldung so ist der Eigenanteil für den laufenden Monat noch zu entrichten. Weitere bereits gezahlte Eigenanteile werden auf schriftlichem Antrag zurückerstattet.

Dieser Antrag ist spätestens bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres an das Fachbereich Kultur und Soziales, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz zu richten.

(5) Sofern ein Schüler aufgrund längerer Krankheit nicht an der Schülerbeförderung teilnimmt, können für diesen Zeitraum gezahlte Eigenanteile nur zurückerstattet werden, wenn die Schülerjahreskarte in der Schule bzw. in der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Kultur und Soziales, hinterlegt wurde.

## **§ 8**

### **Geltungsdauer/Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt ab 01.08.2009.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über die Gewährung von Zuwendungen bei der Schülerbeförderung zu Grund- und Mittelschulen in der Stadt Annaberg-Buchholz vom 01.08.2003 und deren Änderungen vom 07.10.2004 und 27.04.2006 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 29.05.2009

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel